

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV)

EMV-FTEKostV

Ausfertigungsdatum: 06.12.2013

Vollzitat:

"Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4070)"

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 112 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 13.12.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 143 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 140 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erhebt für die Amtshandlungen, die in § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und in § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen genannt sind, Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Daneben werden Auslagen nach § 12 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 139 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, ist die Anlage zu § 1 der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 139 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage (zu § 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4071 - 4072)

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Gebühren¹	
	Maßnahme (Verwaltungsakt) nach § 14 Absatz 1 bis 5 EMVG, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 FTEG, bei Verstoß gegen die in § 17 Absatz 1 Nummer 1 EMVG bzw. § 16 Absatz 1 Nummer 1 FTEG genannten Vorschriften	50 bis 265
B	Gebühren für die administrative Prüfung von Geräten bei festgestelltem Verstoß (zusätzlich zu den Gebühren gemäß Gebührenposition A) ²	
B.1	Prüfung eines Gerätes im Rahmen des § 14 Absatz 1 bis 5 EMVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 FTEG	30 bis 3 500
B.2	Prüfung eines im Internet angebotenen Gerätes im Rahmen des § 14 Absatz 1 bis 5 EMVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 FTEG	30 bis 1 500
C	Gebühren für die messtechnische Prüfung von EMV-Parametern an einem Gerät bei Verstoß gegen die grundlegenden Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 EMVG und § 3 Absatz 1 Nummer 2 FTEG jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EMVG (zusätzlich zu den Gebühren gemäß den Gebührenpositionen A und B)	
C.1	Haushaltskleingeräte	310 bis 1 200
C.2	Haushaltsgroßgeräte	920 bis 2 500
C.3	Elektrowerkzeuge	210 bis 1 200
C.4	Elektrogeräte	890 bis 2 500
C.5	Informationstechnische Einrichtungen (ITE)	
C.5a	Komponenten	960 bis 3 200
C.5b	Geräte und Peripheriegeräte	800 bis 3 000
C.6	Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte	680 bis 1 600
C.7	Telekommunikationseinrichtungen (TKE)	
C.7a	analog	650 bis 2 200
C.7b	digital	1 100 bis 2 600
C.8	Beleuchtungseinrichtungen	450 bis 1 500
C.9	Funkgeräte/Funkeinrichtungen	640 bis 1 500
C.10	Aktive Geräte für Kabelverteilsysteme TN/TV	480 bis 1 800
C.11	Geräte der Unterhaltungselektronik	560 bis 3 000
C.12	Multimediageräte	830 bis 3 400
C.13	Sonstige Geräte	200 bis 5 000

¹ Gebührenposition A ist stets in Verbindung mit einer oder mehreren Gebührenpositionen der Gebührentatbestände B bis G anzuwenden. Eine selbstständige Erhebung der Gebühren nach den Gebührenpositionen B bis G ist nicht möglich.

² Gebührenposition B.1 oder B.2 ist stets in Verbindung mit Gebührenposition A und ggf. mit einer oder mehreren Gebührenpositionen der Gebührentatbestände C bis G anzuwenden.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
D	Gebühren für die messtechnische Prüfung von EMV-Parametern an einer Geräteserie bei Verstoß gegen die grundlegenden Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 EMVG und § 3 Absatz 1 Nummer 2 FTEG jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EMVG	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	
	(zusätzlich zu den Gebühren gemäß den Gebührenpositionen A und B)		
D.1	Haushaltsgeräte	760	bis 4 600
D.2	Elektrowerkzeuge	760	bis 4 600
D.3	Elektrogeräte	1 850	bis 9 700
D.4	Informationstechnische Einrichtungen (ITE)		
D.4a	Komponenten	2 270	bis 12 600
D.4b	Geräte und Peripheriegeräte	1 700	bis 11 400
D.5	Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte	1 490	bis 5 500
D.6	Telekommunikationseinrichtungen (TKE)		
D.6a	analog	1 570	bis 8 200
D.6b	digital	2 600	bis 10 100
D.7	Beleuchtungseinrichtungen	950	bis 5 700
D.8	Funkgeräte/Funkeinrichtungen	1 090	bis 4 400
D.9	Aktive Geräte für Kabelverteilsysteme TN/TV	1 010	bis 6 400
D.10	Geräte der Unterhaltungselektronik	1 320	bis 11 500
D.11	Multimediageräte	1 800	bis 12 400
D.12	Sonstige Geräte	500	bis 12 400
E	Gebühren für die messtechnische Prüfung eines Gerätes bei Verstoß gegen § 3 Absatz 2 FTEG (zusätzlich zu den Gebühren gemäß den Gebührenpositionen A und B)		
E.1	Messtechnische Prüfung eines Gerätes (systemgebundene Funkanlage)	910	bis 3 100
E.2	Messtechnische Prüfung eines Gerätes (nicht systemgebundene Funkanlage)	650	bis 1 200
F	Gebühren für die messtechnische Prüfung einer Geräteserie bei Verstoß gegen § 3 Absatz 2 FTEG (zusätzlich zu den Gebühren gemäß den Gebührenpositionen A und B)		
F.1	Messtechnische Prüfung einer Serie (systemgebundene Funkanlagen)	1 560	bis 8 800
F.2	Messtechnische Prüfung einer Serie (nicht systemgebundene Funkanlagen)	1 060	bis 2 900
G	Gebühren bei Prüfung eines Gerätes in einem beauftragten Labor bei Verstoß gegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 FTEG (zusätzlich zu den Gebühren gemäß den Gebührenpositionen A und B sowie ggf. C bis F)		
G	Messtechnische Prüfung eines Gerätes durch ein beauftragtes Labor bei Verstoß gegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 FTEG	500	bis 20 000
H	Gebühren für Störungsbearbeitung		
H	Maßnahmen zur Störungsermittlung oder -beseitigung nach § 14 Absatz 6 EMVG bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vorschriften des § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 EMVG gegenüber den Betreibern von Betriebsmitteln	200	bis 7 000
I	Gebühren für Störungsbearbeitung		
I	Gebühren für Maßnahmen nach § 14 Absatz 6 und 7 EMVG bei schuldhaftem Verstoß gegen die Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 EMVG (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung, SchuTSEV)	25	bis 8 400